

## Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Großpösna

Um dem Ansinnen der Gemeinde Großpösna in bezug auf die Erhaltung der Baum- bzw. Gehölzbestände noch mehr Geltung zu verschaffen, hat der Gemeinderat von Großpösna in seiner Sitzung am 24.05.2004 die Aufhebung der bis dato gültigen Baumschutzsatzung sowie die im folgenden abgedruckte, aktualisierte Gehölzschutzsatzung - bisher Baumschutzsatzung - beschlossen.

Mit dieser Satzung besteht weiterhin die Möglichkeit, die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Bewilligungen (siehe sächsisches Naturschutzgesetz § 50) auf die Gemeindeverwaltung zu übertragen. Das hat den Vorteil, dass der Verwaltungsaufwand wesentlich verringert wird und somit eine schnellere Bearbeitung möglich ist. Leider ist es nach wie vor so, dass in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. jeden Jahres die untere Naturschutzbehörde zustimmen muß (Ausnahmegenehmigung zum Beseitigen von Bewuchs gemäß § 25 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - SächsNatSchG). Hierzu ist ein gesonderter Antrag an das Landratsamt Leipziger Land zu richten. In den Wintermonaten jedoch obliegt allein der Gemeinde die Entscheidungsbefugnis.

Zuständig für die Bearbeitung der Anträge auf Befreiung von den Verboten der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Großpösna ist Herr Wenzel (SB Tiefbau).

Um den Verwaltungsaufwand und damit die Bearbeitungszeit zu minimieren, bitten wir die Antragsteller, die Befreiungsanträge schriftlich mit folgendem Inhalt in der Gemeindeverwaltung Großpösna einzureichen:

- Angaben zum Antragsteller
- Angaben zum betroffenen Grundstück
- Angaben zum betreffenden Gehölzbestand (Anzahl, Art, Stammumfang bzw. Höhe / Flächenüberdeckung),
- Grund der Maßnahme
- Lageplan des betroffenen Grundstückes (markante Bebauung, prägender Gehölzbestand, Kennzeichnung des zur Beseitigung vorgesehenen Gehölzes, Standorte und Art der Ersatzpflanzungen)

### Nachrichtliche Korrektur bzw. Ergänzung

Im § 7 (Verfahren) Abs. 1 Satz 4 bitten wir die Antragsteller folgende Änderung zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezeichnung „Landesanstalt für Landwirtschaft“ wird ersetzt durch „Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft“. Diese Einrichtung erarbeitet einen Untersuchungsbericht, der ebenfalls dem Antrag beigefügt werden kann. Das im Satzungstext benannte Gutachten bleibt dem Baumsachverständigen vorbehalten.

gez. Wenzel  
Bauamt / SB Tiefbau

## **Satzung**

### **zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Großpösna (Gehölzschutzsatzung)**

---

#### **Naturschutzrechtliche Grundlagen**

Aufgrund von § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 des sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716, 723) und § 4 Abs. 1 der sächsischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Großpösna am 24.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Schutzgegenstand**

- (1) Alle Gehölze nach Abs. 2 einschließlich ihres Wurzelbereiches<sup>1)</sup> im Gebiet der Gemeinde Großpösna werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind
  1. Einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang ab 30 Zentimeter, gemessen in 1 Meter Höhe über dem gewachsenen Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe aller Stammumfänge maßgebend;
  2. Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang;
  3. Großsträucher und freiwachsende Hecken einheimischer Laubgehölze von mindestens 3 Meter Höhe und einer Bewuchsfläche von 10 qm;
  4. Obstbäume (Halb- und Hochstämme ab 1,4 m Stammlänge) in Alleen und anderen schützenswerten Bereichen, wertvolle oder landschaftsprägende Einzelbäume in der offenen Landschaft, wertvolle oder ortsprägende Einzelbäume auf öffentlichen Grünflächen sowie privaten, besonders rückwärtigen Gartenflächen.
  5. Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 50 Zentimeter, gemessen in 1 Meter Höhe über dem gewachsenen Erdboden.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für
  1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen (nutzungsbedingte Einschränkung);
  2. Gehölze, die anderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen<sup>2)</sup>;
  3. intensiv bewirtschaftete Obstbäume (nutzungsbedingte Einschränkung);
  4. Schädigung durch höhere Gewalt.
- (4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 8-11, 25 und 26 SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach den §§ 16 und 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

<sup>1)</sup> *Unter Wurzelbereich ist die von der Baumkrone überstandene Bodenfläche zuzüglich eines 1 m breiten umlaufenden Streifens zu verstehen.  
Bei pyramidenwüchsigen Arten (Pyramidenpappel, Pyramideneiche u.a.) beträgt der umlaufende Streifen 5 m.*

## **§ 2 Schutzzweck**

Schutzzweck der Satzung ist

1. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern;
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen;
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen;
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen;
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen;
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftveränderungen und Lärm, abzuwehren;
7. die Schaffung bzw. Erhaltung von Lebensräumen für freiwachsende Pflanzen und freilebende Tiere.

## **§ 3 Verbote**

- (1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu wesentlichen Veränderungen ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzelbereich geschützter Gehölze, die zur Schädigung oder zum Absterben dieser führen können.  
Insbesondere ist es verboten,
  1. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen zu verfestigen;
  2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich vorzunehmen (DIN 18920);
  3. Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen;
  4. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen.

## **§ 4 Zulässige Handlungen**

Erlaubt sind

1. eine ordnungsgemäße Nutzung der Gehölze;
2. fachgerechte Pflegeschnitte, die zur Erhaltung der Gehölze erforderlich sind. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über bzw. an Straßen und Wegen;
3. Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen, insofern andere gesetzliche Grundlagen keine anderweitige Regelung vorsehen;
5. Verkehrssicherungsmaßnahmen zur vorbeugenden Abwehr von Gefahrensituationen.

## **§ 5**

## **Pflegegrundsatz**

Die geschützten Gehölze sind art- und sortengerecht zu pflegen. Ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

### **§ 6**

#### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Satzung, die gemäß § 1 Abs. 1 geschützten Gehölze zu beseitigen, kann die Gemeinde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen. Befreiungen ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie ersetzen keine anderen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

Für die Entfernung von Bäumen und Büschen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. ist außer der Einschlaggenehmigung eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 25 Abs. 1 Pkt. 5 und Abs. 2 SächsNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

### **§ 7**

#### **Verfahren**

- (1) Die Befreiung von den Verboten dieser Satzung ist in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Großpösna schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist. Bei kranken Gehölzen ist das Gutachten der Landesanstalt für Pflanzenschutz bzw. eines Baumsachverständigen anzuschließen.
- (2) Im Rahmen der Bearbeitung von Befreiungsanträgen kann in besonderen Fällen ein Gutachten eines Baumsachverständigen abgefordert werden. Die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens sind vom Antragsteller zu tragen.
- (3) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 9, versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

### **§ 8**

#### **Gefahrenabwehr**

- (1) Geht von einem Gehölz eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weitergehen, als unbedingt erforderlich.
- (2) Die Maßnahmen sind der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Großpösna (Bauamt) unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 9**

#### **Ersatzpflanzungen**

- (1) Wer gegen die Verbote des § 3 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Ist jedoch grundstücksbedingt die gebotene Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht realisierbar, so kann die Pflanzung auch im öffentlichen (gemeindlichen) Bereich erfolgen. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

- (2) Für gefällt, gerodete oder sonstwie zerstörte Gehölze (ausgenommen Zerstörung durch höhere Gewalt) nach § 1 Abs. 1 sind pro Baum, Großstrauch und Hecke drei Neupflanzungen vorzunehmen:
  - Bäume in einer Größe von mind. 8-14 cm Stammumfang in 1 Meter Höhe über Erdreich gemessen/ mittlere Baumschulqualität;
  - 3 Sträucher;
  - 1 lfd. Meter Hecke.
- (3) Gehölze, die aus altersbedingten Gründen beseitigt werden müssen, sind durch eine Neuanpflanzung zu ersetzen.
- (4) Bei Neupflanzungen sind einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden.
- (5) Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Gehölzen kann auch eine Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbaren Kosten entstehen.
- (6) Wächst eine Ersatzpflanzung nicht innerhalb von 2 Jahren an, ist diese zu wiederholen.
- (7) Der Antragsteller zeigt als Ersatzpflichtiger für die Realisierung der Ersatzleistung verantwortlich.
- (8) Die Pflicht zur Ersatzpflanzung entfällt, wenn die Entfernung eines Gehölzes aus krankheitsbedingten Gründen notwendig ist bzw. der Pflege des Gehölzbestandes in dem anzusehenden Areal dient.
- (9) Besteht keine Möglichkeit der Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers, ist die Gemeinde berechtigt, einen Standort im öffentlichen Bereich für die Neupflanzungen zuzuweisen.
- (10) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht oder nur teilweise, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine der nach § 3 dieser Satzung verbotenen Handlungen unternimmt;
2. entgegen § 8 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt;
3. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nach § 7 Abs. 3 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;
4. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 9 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Ordnungswidrigkeiten können (gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG - Sächsisches Naturschutzgesetz) mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR (EURO) – fünfzigtausend - geahndet werden. Bei Fahrlässigkeit verringert sich dieses Höchstmaß um die Hälfte.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Großpösna, den 25.05.2004

im Original gez.

---

Dr. G. Lantsch  
Bürgermeisterin

Siegel

**Geeignete Gehölze für eine Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Strüchern in Nordwestsachsen**

Seltene, nur in Teilbereichen einheimische Arten sind eingeklammert. Teilweise bestehen außerdem Pflanzeinschränkungen in bestimmten Anbaugebieten von Kulturpflanzen.

Art		Standortansprüche (wenn eingeklammert, nur eingeschränkt geeignet)					Arten f. Ersatzm.
		mittlere	trocken- warm	frisch- feucht	nass u. Ufer	sandig- trocken	
Abies alba (in höheren Lagen)	Tanne	x		x			x
Acer campestre	Feldahorn	x					x
Acer platanoides	Spitzahorn	(x)		x			x
Acer pseudoplatanus (wg. All. Häufigkeit und Ausbreitung nur eingeschränkt pflanzen!)	Bergahorn	(x)		x			x
Alnus glutinosa	Schwarzerle			(x)	x		x
Betula pendula	Hängebirke	(x)	x	x		x	x
Betula pubescens	Haarbirke			(x)	x		x
Calluna vulgaris	Heidekraut					x	x
Carpinus betulus	Hainbuche	x	x	x			x
Clematis vitalba	Waldrebe	x		x			
Cornus sanguinea	Hartriegel	x	x	x			x
Corylus avellana	Hasel	x	x	x			x
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	x	x	x			x
Crataegus oxyacantha	Zweigrifflicher Weißdorn	x	(x)	x			x
Cytisus scoparius	Besenginster		x			(x)	
Daphne mezereum	Seidelbast	x					
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen			x			x
Fagus sylvatica	Rotbuche	x	(x)	x			x
Frangula alnus	Faulbaum			x	x		x
Fraxinus exelsior	Esche			x	(x)		x
Genista germanica	Deutscher Ginster	x	x				
Genista pilosa (Vorkommen: Dübener Heide und Elbgebiet)	Behaarter Ginster		x			x	
Genista tinctoria	Färberginster	x	x	x		x	
Hedera helix	Efeu	x		x			
Juniperus communis (im Westen des Regierungsbezirkes!)	Geminer Wachholder	x	x	x		x	x
(Ligustrum vulgare)	(Liguster)		x			(x)	x
Lonicera periclymenum	Deutsches Geißblatt	(x)		(x)			
(Lonicera xylosteum)	(Rote Heckenkirsche)	(x)	(x)	(x)			x
(Malus sylvestris)	Wildapfel	x	x	x			x
(Mespilus germanica)	(Mispel)			x			x
(Picea abies) (in höheren Lagen)	(Gemeine Früchte)	x		x			x
Pinus sylvestris	Waldkiefer	x	x	x		x	x
Populus nigra	Schwarzpappel			x	x		x
Populus tremula	Zitterpappel	x	x	x		x	x
Prunus avium	Vogelkirsche			x			x

Art		Standortansprüche (wenn eingeklammert, nur eingeschränkt geeignet)					Arten f. Ersatzm.
		mittlere	trocken- warm	frisch- feucht	nass u. Ufer	sandig- trocken	
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche			x	x		x
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	x	x	x			x
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne	x	x	x			x
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	x	x	(x)			x
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	x	(x)	x			x
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn		x				x
<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere			x	(x)		
<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannesbeere			x			
<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere			x		(x)	
<i>Rosa spp.</i>	einsh. Wildrosenarten	x	x	(x)		(x)	
u. a. <i>R. caesia</i> agg.							
<i>R. canina</i>	Hunds-Rose						x
<i>R. corymbifera</i>							
<i>R. dumalis</i> agg.							
<i>R. elliptica</i>							
<i>R. rubiginosa</i>	Wein-Rose						x
<i>R. tomentosa</i> agg.							
<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere			x	x		
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	einsh. Brombeere						
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	x	x	x	x	x	
<i>Rubus saxatilis</i>	Steinbeere	x	x				
<i>Salix alba</i>	Silberweide				x		x
<i>Salix aurita</i>	Öhrchenweide			(x)	x		x
<i>Salix caprea</i>	Salweide	x	x	x			x
<i>Salix cineria</i>	Grauweide			(x)	x		x
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide			x	x		x
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeerweide			x	x		x
<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide			x	x		x
( <i>Salix repens</i> )	(Kriechweide)			x			x
<i>Salix x rubens</i>	Hohe Weide				x		x
<i>Salix triandra</i>	Mandelweide			x	x		x
<i>Salix viminalis</i>	Korbweide			x	x		x
<i>Sambucus nigra</i> (wegen allg. Häufigkeit und Ausbreitung nur eingeschränkt pflanzen!)	Schwarzer Holunder	x	x	x	x		x
<i>Sambucus racemosa</i> (in höheren Lagen und Dübener Heide, wg. allg. Häufigkeit und Ausbreitung nur eingeschränkt pflanzen!)	Roter Holunder	x	x	x	x		x
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere (Eberesche)	x	(x)	x		x	x
( <i>Sorbus torminalis</i> )	(Elsbeere)		x				x
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	x	x			x	x
<i>Tilia platylla</i>	Sommerlinde	x	x	x		x	x
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme			x			x
<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme			x	x		x
<i>Ulmus minor</i> (nicht in höheren Lagen pflanzen!)	Feldulme	x	x	x			x
<i>Vaccinium myrtillus</i> (auf sauren, armen Böden)	Heidelbeere	x		x		x	
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball			x	x		x